

120.00.00.00

Anlage zu VHB 214

Weitere Besondere Vertragsbedingungen Tiefbauamt / SES

Inhalt:

- 12 Ausführung (§ 4 VOB/B)
- 13 Lager- und Arbeitsplätze, Ver- und Entsorgungsanschlüsse
- 14 Bauablauf und Baufristenplan
- 15 Abrechnung (§ 14 VOB/B)
- 17 Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2)
- 18 Lieferung von Stoffen und Bauteilen
- 19 Baustellenabfälle
- 20 Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen
- 21 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)
- 23 Versicherung
- 24 Sicherheit und Gesundheitsschutz
- 25 Vorauszahlung (§ 16 VOB/B)
- 26 Abnahme (§ 12 VOB/B)

12 Ausführung (§ 4 VOB/B)

12.01 Vertreter des Auftraggebers (AG)

Der ggf. zuständige Vertreter des Auftraggebers sowie weitere Beteiligte werden bei Auftragserteilung schriftlich benannt.

12.03 Vertreter des Auftragsnehmers (AN)

Bauleitung des Auftragsnehmers

Der AN hat seinen Vertreter (Bauleiter) schriftlich mit der Auftragsbestätigung zu benennen.

Der AN hat den AG 4 Wochen vor einem Wechsel des Bauleiters schriftlich zu informieren.

Bautagesberichte sind arbeitstäglich zu führen.
Eine Fertigung ist dem AG spätestens wöchentlich zu überlassen.

12.04 Projektleitung des Auftragnehmers (AN) für die Planung

Für die im Rahmen des Auftrags ausgeschriebenen Planungen benennt der AN schriftlich einen Projektleiter.

Der AN hat den AG 4 Wochen vor einem Wechsel des Bauleiters schriftlich zu informieren.

12.05 Koordinierung gemäß § 3 Baustellenverordnung (SiGeKo)

Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

13 Lager- und Arbeitsplätze, Ver- und Entsorgungsanschlüsse

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 (4) VOB/B):

13.01 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Abstellplätze können nicht zur Verfügung gestellt werden. Werden solche benötigt, müssen diese seitens des AN beschafft werden. Alle Kosten für die Beschaffung, Erschließung, Sicherung und Räumung (gemäß ursprünglichem Zustand) der Lager- und Arbeitsplätze sowie die Zwischenlager sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Wohnwagen und Wohnbaracken sind im Baubereich nicht gestattet.

13.03 Wasseranschlüsse

Ohne besondere Angaben

13.04 Stromanschlüsse

Einzelheiten sind mit dem Energieversorgungsunternehmen abzuklären.

Stuttgart Netze GmbH, Stöckachstraße 48, 70190 Stuttgart

13.05 Sonstige Anschlüsse

14 Bauablauf und Baufristenplan

14.05 Bauablauf

Die Verkehrszeichenpläne liegen der Ausschreibung bei.

Die Ausführung der Leistungen hat in den Sommerferien Baden-Württemberg 2026, d. h. im Zeitraum vom 30. Juli bis 12. September 2026, zu erfolgen.

14.06 Baufristenplan

Nicht gefordert

15 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

Die Rechnungsanschrift wird im Auftragsschreiben benannt.

15.01 Rechnungen

Entsprechend dem Baufortschritt bzw. den abgesprochenen Intervallen und den Abrechnungsabschnitten.

15.02 Abrechnungsabschnitte / Kostenträger

Es ist lichtsignalanlagenweise abzurechnen.

15.03 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der Baumaßnahme erfolgt nach REB 23.003.
Lieferung der Aufmaße auf REB 23.003-Formular als DA11-Datei.

15.04 Notwendigen Rechnungsunterlagen

sind 1 fach in Papier einzureichen

und

sind per E-Mail als PDF-Datei zu verschicken.

Aufmaße sind zusätzlich als DA11-Datei einzureichen; siehe dazu Punkt 15.03.

15.05 Umrechnung von Schüttgütern

nicht erforderlich

17 **Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2)**

Es gilt der Bundesrahmentarifvertrag, die Zuschläge sind zum Zeitpunkt der Leistungsausführung dort zu entnehmen.

18 **Lieferung von Stoffen und Bauteilen**

Lieferscheine sind der Bauüberwachung des AG spätestens bei der Abrechnung auszuhändigen.

Werden mineralische Ersatzbaustoffe eingebaut, auch als Bestandteil eines Gemisches, sind die Lieferscheine bereits bei der Materiallieferung der Bauüberwachung des AG auszuhändigen. Der Lieferschein hat den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (§ 25) zu genügen.

19 **Baustellenabfälle**

wie Verpackungsmaterial, Holz, Metalle usw. sind getrennt zu lagern und mindestens einmal wöchentlich zu entsorgen.

20 **Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen**

Erfolgt entsprechend den Ergänzenden Technischen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt, Baustein 819.00.00.00 Entsorgung von mineralischen Abfällen).

Entsorgungsnachweise sind der Bauüberwachung des AG spätestens bei der Abrechnung auszuhändigen.

21 **Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)**

Ohne besondere Angaben

23 **Versicherung**

Haftpflichtversicherung durch den AN

24 **Sicherheit und Gesundheitsschutz**

Der gesamte Leistungs- und Lieferumfang muss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) entsprechen.

Insbesondere bei Lieferung von technischen Arbeitsmitteln wie Maschinen und Anlagen muss dem Gerätesicherheitsgesetz (insbesondere der 9. Verordnung - Umsetzung der Maschinenrichtlinie) sowie den einschlägigen Verordnungen entsprochen werden. Zum Lieferumfang gehört die entsprechende Dokumentation.

Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) eingehalten werden.

25 Vorauszahlung (§ 16 VOB/B)

Es wird keine Vorauszahlung vereinbart.

26 Abnahme (§ 12 VOB/B)

Die förmliche Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

400.00.00.00

Leistungsbeschreibung

- **Baubeschreibung**
- **Leistungsverzeichnis (LV)**
GAEB-Datei
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
- Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen
Landeshauptstadt Stuttgart (ETV-Stadt)
- Ergänzungen des Leistungsverzeichnisses (LV)

- **Regelzeichnungen / Richtzeichnungen**

Regelzeichnungen des Tiefbauamtes

- **Sonstige Anlagen**

Pläne

Formblätter (z. B. Stundenlohnzettel, Bautagesberichte usw.)

Kurzzeichen für Maßeinheiten

410.00.00.00

Baubeschreibung

Inhalt:

- 1 Allgemeine Darstellung der Bauaufgabe
Leistungsumfang
Angaben zur Baustelle
Lage
Verkehrswege innerhalb des Baubereichs
Vorhandene öffentliche Verkehrswege
Zugänge, Zufahrten
- 2 Baugrundverhältnisse
Baugrundaufschlüsse
Schichtenfolge
- 3 Grund-, Quell- und Sickerwasser
- 4 Historische Altlastenerkundung
- 5 Öffentlicher Verkehr
- 6 Ver- und Entsorgungsanlagen
- 7 Sicherheitsvorschriften
- 8 Arbeiten Dritter und für Dritte

1 **Allgemeine Darstellung der Bauaufgabe**

In den Vertragsunterlagen werden die Bezeichnungen "Baugelände, Baustelle, Baubereich" in folgendem Sinne verwendet.

Baugelände:

Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen zur Verfügung stellt, jedoch nicht Flächen für Baustelleneinrichtung.

Baustelle (Baustellenbereich):

Baugelände, zuzüglich der vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen Flächen, einschließlich aller Flächen für die Baustelleneinrichtung.

Baubereich:

Baustelle und ihre Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

Leistungsumfang

siehe Baubeschreibung für Signaltechnik und Leistungsverzeichnis

Angabe zur Baustelle

Lage

Die Baustelle befindet sich im Bereich des Knotenpunkts Albstraße / Gomaringer Straße / Sigmaringer Straße in Stuttgart-Degerloch.

Verkehrswege innerhalb des Baubereichs

Ohne besondere Angaben

Zugänge, Zufahrten

Der Knotenpunkt ist über das öffentliche Straßennetz zu erreichen. Weitere Zugänge und Zufahrtswege zu der Baustelle werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Alle vorhanden Zugänge und Zufahrten, insbesondere Feuerwehrezufahrten, müssen während den Arbeiten frei zugänglich sein. Eventuelle Abstimmungen sind Aufgabe des AN. Verunreinigungen der Verkehrsflächen sind durch den Auftragnehmer umgehend und kostenfrei zu beseitigen.

2 **Baugrundverhältnisse**

Wird die ZTV E-StB 09 Vertragsbestandteil, so gilt diese mit Ausnahme der Abschnitte 3.1.1. und 3.1.2. Stattdessen gelten die modifizierten

Regelungen der ETV-Stadt Baustein 812.00.00.00 Erdarbeiten für die genannten Abschnitte.

Liegt kein Baugrundgutachten mit Einteilung in Homogenbereiche vor, so ist die ETV-Stadt zu verwenden.

Keine besonderen oder keine Angaben erforderlich

3 Grund-, Quell- und Sickerwasser

Ohne besondere oder keine Angaben erforderlich.

4 Historische Altlastenerkundung

Nicht erforderlich

5 Öffentlicher Verkehr

Mit öffentlichem Verkehr im Baubereich ist zu rechnen. Bauliche Maßnahmen zur Führung bzw. Umleitung des öffentlichen Verkehrs werden besonders vergütet.

Der öffentliche Verkehr im Baubereich ist ständig zu ermöglichen.

Besonderheiten

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auszuführen. Straßensperrungen, auch halbseitige, sind nur mit Zustimmung des AG, der Polizei, des Amts für öffentliche Ordnung und anderer Beteiligter möglich.

Notfalls sind die Arbeiten, auf Weisung des AG, in der verkehrsarmen Zeit auszuführen.

Liegt ein vom Amt für öffentliche Ordnung, oder ein vom AG genehmigter Verkehrszeichenplan vor, so werden alle in diesem Plan enthaltenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Beleuchtungen usw. nach den ausgeschriebenen Positionen vergütet.

Wird vom AG der Betrieb einer Lichtsignalanlage oder ein Verkehrssicherungswagen angeordnet, werden diese nach den ausgeschriebenen Positionen vergütet.

Verkehrsposten werden auf Nachweis vergütet. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit trifft der AG im Einvernehmen mit der Polizei und dem Amt für öffentliche Ordnung.

6 Ver- und Entsorgungsanlagen

Keine besondere Angaben

7 Sicherheitsvorschriften

Keine besonderen Angaben

8 Arbeiten Dritter und für Dritte

Werden Arbeiten für private Anlieger durchgeführt, so sind diese vom Auftragnehmer privatrechtlich zu vereinbaren.

410.01.00.00

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Anzuwenden sind in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen aktuellen Fassung

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)

Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken (TL Absperrschranken)

Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (TL-Leitbaken)

Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln (TL-Absperrtafeln)

Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrichtungen)

Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen an Straßen (TL-Warnbänder)

Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL-Leitkegel)

Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile (TL-BSWF)

Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (TL-Leitelemente)

Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (ZTV-PS)

Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken (TL-SP)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrbahnmarkierungen auf Straßen (ZTV M)

Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL-M)

Anforderungen an Markierungsleuchtknöpfe (MLK)

Erd- und Grundbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)

Ingenieurbauten

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)

410.02.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Bei Verweisen auf Normen und Richtlinien innerhalb der ETV sind die bei Vertragsabschluss jeweils gültigen aktuellen Fassungen anzuwenden

812 ETV-Stadt Erdarbeiten

819 ETV-Stadt Entsorgung von mineralischen Abfällen

410.03.00.00

Kurzzeichen für Maßeinheiten

Maßeinheiten:

mm	= Millimeter	l	= Liter	h	= Stunde
mm ²	= Quadratmillimeter	kg	= Kilogramm	d	= Tag
cm	= Zentimeter	t	= Tonne	Wo	= Woche
cm ²	= Quadratzentimeter	psch	= Pauschal	Mt	= Monat
cm ³	= Kubikzentimeter	St	= Stück		
m	= Meter				
m ²	= Quadratmeter				
m ³	= Kubikmeter				

Kurzzeichen für Abrechnungseinheiten

md	Meter x Tage	Sth	Stück x Stunden
mWo	Meter x Wochen	Std	Stück x Tage
mMt	Meter x Monate	StWo	Stück x Wochen
		StMt	Stück x Monate
m ² d	Quadratmeter x Tage		
m ² Wo	Quadratmeter x Wochen	SpMt	Stück pro Monat
m ² Mt	Quadratmeter x Monate	SpJr	Stück pro Jahr
m ³ d	Kubikmeter x Tage	tMt	Tonnen x Monate
m ³ Wo	Kubikmeter x Wochen		
m ³ Mt	Kubikmeter x Monate		

500.00.00.00

Ergänzungen zum Leistungsverzeichnis

Unter Verwendung des Leistungsbuches der Landeshauptstadt Stuttgart - Verfahren Stuttgart

Das Leistungsverzeichnis ist als GAEB-Datei den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

812.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Erdarbeiten

Zur VOB gelten folgende Ergänzungen:

01.00.00 Liegt kein Baugrundgutachten vor, sind Boden und Fels entsprechend ihrem Zustand vor dem Lösen in folgende Homogenbereiche einzuteilen.

Homogenbereich HA:

Lösen mit Bagger möglich, zum Wiedereinbau ungeeignet.

Homogenbereich HB:

Lösen mit Bagger möglich.

Beispielweise: - Auelehm, Wiedereinbau ggfs. mit Bodenverbesserung möglich.

- Bindige Böden auch mit Steinen durchsetzt.

- Auffüllungen, Sande, Kiese, Wiedereinbau mit Verdichtung möglich.

- verwitterter Fels, Wiedereinbau mit Verdichtung möglich.

Homogenbereich HF:

Schwerlösbarer Fels.

Die nachfolgende Tabelle dient lediglich der Orientierung zur Einordnung in die oben genannten Homogenbereiche.

Homogenbereich		DIN 18196	Definition der Bodenbeschaffenheit
HA			Bodenarten, die von flüssiger bis breiiger Beschaffenheit sind und die das Wasser schwer abgeben
HB	Nichtbindige Böden (grobkörnig)	GE,GW,GI,SE,SW,SI	Nichtbindige bis schwachbindige Sande, Kiese und Sand-Kies-Gemische
	Nichtbindige Böden (gemischtkörnig)	GU,GT,SU,ST	mit bis zu 15% Beimengungen an Schluff und Ton (Korngröße kleiner als 0,06 mm) und mit höchstens 30% Steinen von über 63 mm Korngröße bis 0,01 m ³ Rauminhalt.
	Nichtbindige Böden (gemischtkörnig), I _p <0,5 über 15% bis 40% ≤ 0,063 mm	GU,GT,SU,ST	Gemische von Sand, Kies, Schluff und Ton mit mehr als 15% der Korngröße kleiner als 0,06 mm. Bindige Bodenarten von leichter bis mittlerer Plastizität, die je nach Wassergehalt weich bis halbfest sind und höchstens 30 % Steine von über 63 mm Korngröße bis zu 0,01 m ³ Rauminhalt enthalten.
	Bindige Böden (feinkörnig)	UL,UM.TL,TM	
	Nichtbindige Böden (grobkörnig)	GE,GW,GI,SE,SW,SI	Wie vor, jedoch mit mehr als 30 % Steinen von über 63 mm
	Nichtbindige Böden (gemischtkörnig)	GU,GT,SU,ST	Korngröße bis zu 0,01 m ³
	Nichtbindige Böden (gemischtkörnig), I _p <0,5 über 15% bis 40% ≤ 0,063 mm	GU,GT,SU,ST	Nichtbindige und bindige Bodenarten mit höchstens 30 % Steinen von über 0,01 m ³ bis 0,1 m ³ Rauminhalt.
	Bindige Böden (feinkörnig)	UL,UM.TL,TM	Ausgeprägt plastische Tone, die je nach Wassergehalt weich bis halbfest sind.
	Bindige Böden (feinkörnig) bei fester Konsistenz	UL,UM,UA,TL,TM,TA	Felsarten, die einen inneren, mineralisch gebundenen Zusammenhalt haben, jedoch
	Nichtbindige Böden (gemischtkörnig) Fels zersetzt, entfestigt	GU,GT,SU,ST	stark klüftig, brüchig, bröckelig schiefrig, weich oder verwittert sind, sowie vergleichbare feste oder nichtbindige Böden Bodenarten, z.B. durch Austrocknung, Gefrieren, chem. Bindungen. Nichtbindige und bindige Bodenarten mit mehr als 30% Steinen von über 0,01 m ³ bis 0,1 m ³ Rauminhalt.
HF	Fels angewittert, unverwittert		Felsarten, die einen inneren, mineralisch gebundenen Zusammenhalt und hohe Gefügefestigkeit haben und die nur wenig klüftig oder verwittert sind, auch festgelagerter, unverwitterter Tonschiefer, Nagelfluhschichten, etc.

819.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Entsorgung von mineralischen Abfällen

1 Allgemeines

1.1 Gesetze bzw. Verordnungen in der bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen und gültigen Fassung

Es gelten:

Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV neue Fassung) als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannte Mantelverordnung, BGBl. I S. 2598).

Deponieverordnung - DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist.

Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien: Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen; Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Baden-Württemberg; vom Mai 2012.

2. Begriffe und Erläuterungen

2.1 Verwertung:

Bodenmaterial der Materialklassen BM-0 bis BM-F3: Einstufung von Bodenmaterial nach Ersatzbaustoffverordnung § 2.

Recycling-Baustoff der Materialklassen RC-1 bis RC-3: Einstufung von Recycling-Baustoff nach Ersatzbaustoffverordnung § 2.

2.2 Beseitigung:

Deponieklassen 0 + I + II: Einstufung von mineralischen Abfällen in die entsprechende Deponiekategorie nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV).

901.00.00.00

Pläne bzw. sonstige Anlagen

Der Ausschreibung liegen die nachfolgend genannten Pläne bzw. sonstige Anlagen zugrunde z. B. Übersichtsplan, Ausführungspläne, Muster und Detailpläne, Bauzeitenplan, Verkehrspläne, SiGe-Plan

Nr.	Bezeichnung	Datum
01	Baubeschreibung für Signaltechnik	01/2026
02	Einengplan	29.01.2026
03	Verkehrszeichenplan Endzustand	29.01.2026
04	Verrohrungsplan Endzustand	29.01.2026
05	LSA-Unterlagen Vorabzug	17.07.2025

903.00.00.00

Formblätter

Der Ausschreibung liegen die nachfolgend genannten Formblätter zugrunde:

KEV 320 Bautgber Bautagesberichte

905.00.00.00

Regelzeichnungen des Tiefbauamtes / SES

Der Ausschreibung liegen die nachfolgend genannten
Regelzeichnungen zugrunde.

Regel- zeichnung	Titel	Datum
---------------------	-------	-------

LSA - Lichtsignalanlagen

R 03.30.01	Einbau für Induktionsschleifen	11/2021
R 03.30.02	Arten und Anordnung für Induktionsschleifen	04/2022
R 03.30.08	Kabelverteilerschrank für Lichtsignalanlagen mit Sockel und Schacht (Einzelschrank Größe 1)	11/2004
R 03.30.09	Kabelverteilerschrank für Lichtsignalanlagen mit Sockel und Schacht (Schrankkombination Größe 1 + 2)	11/2004
R 03.32.01	Einbaumaße für Signalgeber und Signalmast (Fahrbahnrand)	02/2012
R 03.32.02	Anordnung der Anforderungstaster für Sehbehinderte (Mittelinselbreite < 2,50m)	02/2012
R 03.32.03	Anordnung der Anforderungstaster für Sehbehinderte (Mittelinselbreite >= 2,50m)	02/2012
R 03.33.01	Ausleger zur Montage der Signalgeber	10/2011
R 03.33.02	Tastenausleger zur Befestigung eines Fußgängertasters	10/2011
R 03.33.03	Tastenausleger zur Befestigung von zwei Fußgängertastern	10/2011
R 03.33.05	Schablone Anforderungssignal (ZS10) Schablone Anforderungssignal (ZS11)	10/2011

LSA - Lichtsignalanlagen Fundamente

R 03.34.01	Fundament für Signalmast > 4,0 m bis 6,5 m mit Erdstück (Betonrohr)	02/2009
R 03.34.02	Fundament für Signalmast > 6,5 m mit Erdstück (Betonrohr)	02/2009
R 03.34.03	Fundamentrahmen für Signalmast Typ SM	11/2011
R 03.34.04	Fundamentrahmen für Signalmast Typ SSM	11/2011
R 03.34.05	Fundamentrahmen für Signalmast Typ SSM-K	11/2011
R 03.34.06	Befestigung und Fundament für Lichtsignalmast L1/L2	05/2023
R 03.34.08	Befestigung und Fundament für Peitschenmast L = 4,5 m	05/2023
R 03.34.09	Befestigung und Fundament für Peitschenmast L = 5,0 m	04/2023
R 03.34.10	Befestigung und Fundament für Peitschenmast L = 6,5 m	05/2023
R 03.34.11	Befestigung und Fundament für Peitschenmast L = 7,0 m	05/2023